5 K 1370/11

04. JUNI 2012

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des [redacted], Staatsangehörigkeit: afghanisch,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 2865-11 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5494111-423 -

- Beklagte -

w e g e n asylrechtlicher Feststellungen nach § 60 AufenthG

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch Richter am Verwaltungsgericht Frank als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 2012

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der seinen eigenen Angaben zufolge am .1991 geborene Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und hilfsweise von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Er ist afghanischer Staatsangehöriger, gehört zur Volksgruppe der Hazara und ist islamischer (schiitischer) Religionszugehörigkeit. Er spricht Dari, Urdu und Englisch. Seinen Angaben zufolge stammt er aus dem Dorf , Region Kodji, auch Kherwa genannt, Bezirk Khas Uruzgan, Provinz Uruzgan, wo er bis zu seiner Ausreise aus Afghanistan vor 11 Jahren gelebt habe. Zu dieser Zeit habe er mit seiner Familie Afghanistan verlassen und sei nach Pakistan gegangen. Nach zwei Jahren seien sie für ein Jahr in den Iran gegangen und sodann nach Pakistan zurückgekehrt. Seine Eltern lebten immer noch in Quetta (Pakistan). Er habe Pakistan im Jahre 2007 verlassen und sei in den Iran gegangen. Dort sei er sechs bis sieben Monate geblieben und dann auf dem Landweg in die Türkei gelangt. Von dort aus sei er nach Istanbul gefahren und zusammen mit zwei weiteren Flüchtlingen mit einem Schlepper in einem Motorboot über das Meer nach Griechenland gebracht worden. Dort sei er von der Polizei festgenommen und erkennungsdienstlich behandelt worden. Zweieinhalb Monate habe er sich in Griechenland aufgehalten. Dann sei er in einem Lkw mit einer Fähre nach Italien gebracht worden. Über Frankreich und die Niederlande sei er mit dem Zug nach Norwegen gefahren und habe dort einen Asylantrag gestellt. Norwegen habe ihn aber am

12.08.2010 nach Griechenland abgeschoben. Anschließend habe er denselben Weg erneut beschritten und sei mit einem Lkw auf einer Fähre nach Italien gebracht worden. Mit dem Zug sei er über Frankreich nach Deutschland gefahren. Am 03.05.2011 wurde er in Saarbrücken im Citynightliner von Paris nach Hamburg von der Bundespolizei aufgegriffen.

Norwegen lehnte im Hinblick auf die Zuständigkeit Griechenlands eine Rückübernahme des Klägers ab. Am 12.05.2011 übte die Bundesrepublik Deutschland das Selbsteintrittsrecht aus und erklärte sich für den Asylantrag zuständig.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigen vom 29.06.2011 beantragte der Kläger unter Hinweis auf seine Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazari und Religionsgemeinschaft der Schiiten, die von der Mehrheit der afghanischen Bevölkerung verfolgt würden, beim Bundesamt die Feststellung des Bestehens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Im Rahmen der der persönlichen Anhörung beim Bundesamt in Lebach trug er am 01.08.2011 vor, er sei ledig und habe keine Kinder. In Quetta in Pakistan lebten noch seine Eltern, zwei 15 bzw. 7 Jahre alte Brüder, eine 12 Jahre alte Schwester und ein Onkel väterlicherseits. Im Iran habe er noch jeweils einen Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits. In Afghanistan habe er keine Angehörigen mehr. Eine Schule habe er nie besucht. Lesen und Schreiben habe er bei einem Mann in Quetta gelernt, der ihn und weitere Schüler unterrichtet habe. Eine Ausbildung habe er nicht absolviert. In Pakistan habe er als fliegender Händler gearbeitet, im Iran als Hilfsarbeiter auf einer Baustelle.

Aus Afghanistan sei die Familie vor elf Jahren wegen der allgemeinen Unterdrückung der Hazara ausgereist. Seine Familie habe besondere Probleme gehabt, weil sein Vater mit einem Kommandeur der Mudjaheddin namens , befreundet gewesen sei. Wegen der Volkszugehörigkeit und der Freundschaft zu diesem Kommandeur seien sie bei den Pashtunen verhasst gewesen. In seiner Heimatregion gebe es sehr viele Pashtunen, die die Hazaras nicht leiden könnten. Dort seien in den letzten hundert Jahren 60 % aller Hazara getötet worden und das gehe weiter so. In Pakistan und im Iran hätten sie auf Dauer nicht illegal leben können. Zudem seien Afghanen im Iran nicht gerne gesehen. Deshalb sei er nach Europa gegangen. Er und seine gesamte Familie würden von den Taliban und den Hazara bedroht und das alles wegen dieser Freundschaft zu , .
Sowohl sein Vater als auch sein Onkel seien deshalb in Afghanistan nicht gern gesehen. Er selbst sei damals so klein gewesen und wisse nicht, was dort genau geschehen sei. Was aus dem Mann geworden sei, wisse er auch nicht. Der Mann sei einmal vor neun Jahren bei ihnen in Quetta gewesen. Seither hätten sie nichts

mehr von ihm gehört. In Pakistan habe er – der Kläger - nicht bleiben können, weil dort Erschießungen, Anschläge und Ermordungen an der Tagesordnung seien. Seine Geschwister seien noch klein und deshalb nicht so gefährdet wie er selbst. Zwar habe ihn keiner gezielt töten wollen, aber die allgemeine Lage sei eben sehr unsicher gewesen. Nach Afghanistan könne er schon deshalb nicht zurückkehren, weil er dort niemanden mehr habe. Mit irgendwelchen staatlichen Stellen habe er nur in Europa Schwierigkeiten wegen seines Aufenthaltes gehabt.

Das Bundesamt stellte mit Bescheid vom 29.09.2011 – 5494111-423 – fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenso wie des § 60 Abs. 1 AufenthG und auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen und drohte dem Kläger unter Bestimmung einer Frist von 30 Tagen nach Unanfechtbarkeit des Bescheides die Abschiebung vorzugsweise nach Afghanistan an. Zur Begründung ist in dem Bescheid ausgeführt, die Voraussetzungen für die Feststellung des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor. Eine staatliche Verfolgung behaupte der Kläger nicht. Seine Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazaras und Schiiten begründe nicht die Gefahr einer landesweiten Verfolgung. Der Anteil der Hazara an der Gesamtbevölkerung Afghanistans werde auf ca. 19 %, zum Teil auf unter 10 % geschätzt.[1] Ihr Hauptsiedlungsgebiet liege im zentralen Hochland Afghanistans, dem Hazarajat, und umfasse die Provinzen Bamyan, Uruzgan und Ghur, aber auch Teile von Herat, Farh, Kandahar, Ghazni, Parwan, Baghlan, Balkh und Badghis. Aber auch in allen anderen Gebieten und insbesondere den Städten könnten Hazaras angetroffen werden.[2] Die Lage der ethnischen Minderheiten habe sich nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes seit dem Ende der Taliban-Herrschaft besonders für die traditionell diskriminierten Hazaras insgesamt verbessert, obwohl überbrachte Spannungen zwischen den Ethnien in lokal unterschiedlicher Intensität fortbestünden und auch immer wieder auflebten. Anzeichen für eine gezielte Verfolgung der Hazaras allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit lägen nicht vor.[3] Die Hazaras seien in der öffentlichen Verwaltung zwar noch immer stark unterrepräsentiert. Das scheine jedoch Ausfluss der früheren Marginalisierung zu sein und nicht auf gezielte Benachteiligung in der heutigen Zeit zurückzuführen sein.[4] Die in Einzelfällen weiterhin bestehenden Benachteiligungen stellten aber grundsätzlich keine Eingriffe von asylerheblicher Intensität dar.

---

[1] Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 09.02.2011 – 508-516.80/3 AFG -
[2] Sayed Askar Mousavi: The Hazaras of Afghanistan. An historical, cultural, economic and political study. New York 1997, S. XIII
[3] So auch: VG Arnsberg, Urteil vom 27.05.2010 – 6 K 3499/09.A; VG Augsburg, Urteil vom 27.04.2010 – Au 6 K 10.30030 -
[4] Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 09.02.2011 – 508-516.80/3 AFG -

Für die vom Kläger behauptete Gefährdung wegen des Kontakts seines Vaters zu einem gewissen [redacted]l gebe es keine entsprechenden Anhaltspunkte. Zudem sei es wenig wahrscheinlich, dass er selbst aus diesem Grund gefährdet sein könnte, zumal er ihn selbst zuletzt vor neun Jahren gesehen habe.

Auch Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht in Sicht. Dabei seien zunächst die Verbote des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG als Umsetzungsnormen der Qualifikationsrichtlinie zu prüfen. Dem Kläger drohe in Afghanistan aber weder Folter noch eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 60 Abs. 2 AufenthG) noch die Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG). Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sei die Provinz Uruzgan nicht auszuschließen. Auch gehöre der Kläger zur Zivilbevölkerung. Allerdings seien die Ereignisse nicht so häufig, dass jeder Rückkehrer damit rechnen müsse, Opfer eines Anschlags zu werden.

Auch aus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergebe sich kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG. Schließlich drohe dem Kläger in Afghanistan auch keine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Eine Gesamtschau komme zu dem Ergebnis, dass von einer mangels Geldmittel, Erwerbsaussichten oder familiärer Unterstützung zugespitzten extremen Gefahrenlage im Sinne des Bundesverwaltungsgerichts[5] nicht auszugehen sei. Immerhin habe er auch für die Ausreise erhebliche Geldmittel aufbringen können. Er befinde sich in einem Alter, bei dem sogar die Annahme gerechtfertigt sei, dass er sein Existenzminimum aus eigener Kraft sichern könne.

Der Bescheid wurde an den Kläger am 30.09.2011 mit eingeschriebenem Brief zur Post gegeben.

Mit der am 11.10.2011 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein bisheriges Ziel weiter. Zur Begründung beruft er sich zunächst auf sein bisheriges Vorbringen. Des Weiteren rügt er, das Bundesamt habe sich bei seiner Anhörung zu wenig mit seinem individuellen Schicksal beschäftigt. Dass seine Familie sowohl mit den Pashtunen als auch mit den Hazaras Probleme gehabt habe, begründe sich damit, dass [redacted] als Kommandeur einer bewaffneten Einheit mit den seinerzeit regierenden Kommunisten zusammen gearbeitet habe. Sein Vater sei nicht nur Freund, sondern auch einer der Kämpfer [redacted]s gewesen. In ihrer Heimatgegend seien die Hazaras untereinander zerstritten gewesen. Ein Teil habe die damalige Regierung unterstützt, ein anderer Teil habe sie bekämpft. Vor diesem Hintergrund und weil in Afghanistan Sippenhaft praktiziert werde sei nach-

[5] Beschluss vom 08.04.2002 – 1 B 71.02 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 59

vollziehbar, dass die Familie heutzutage sowohl mit den Pashtunen als auch mit den Hazaras Probleme habe und er deshalb gefährdet sei. Wer mit der früheren kommunistischen Regierung und den sowjetischen Soldaten zusammengearbeitet habe, werde auch heute noch als „Ungläubiger" angesehen und müsse deshalb mit politisch geprägter Verfolgung rechnen, ohne dass die aktuelle Regierung insoweit Schutz gewähre. Das gelte auch für deren Angehörige. Auch wegen seiner Volkszugehörigkeit drohe ihm in Afghanistan politische Verfolgung. Die Hazaras würden als Perser schiitischen Glaubens von der sunnitischen Mehrheitsgesellschaft in Afghanistan angefeindet. Auf wenn es insoweit teilweise um Weiderechte und den Viehbesitz gehe, könne nicht übersehen werden, dass der Staat ihnen gegenüber nicht schutzbereit sei. Auch soweit die Hazara wegen ihres schiitischen Glaubens von der sunnitischen Bevölkerungsmehrheit verfolgt würden, gewähre ihnen die afghanische Regierung keinen Schutz. Weiterhin lägen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vor. Für Uruzgan, die Heimatprovinz des Klägers, gehe auch das Bundesamt von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt aus. Als Angehöriger der Zivilbevölkerung sei er im Rahmen des bewaffneten Konflikts erheblichen individuellen Gefahren für Leib oder Leben ausgesetzt. Die ihm drohende Sippenhaft bestehe immer noch, auch wenn die Familie Afghanistan vor Jahren verlassen habe. Denn archaische Gesellschaften wie die afghanische hätten ein lang andauerndes Gedächtnis und vergäßen nicht, dass der Vater des Klägers mit der früheren kommunistischen Regierung kollaboriert habe. Daneben lägen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Aufgrund seiner individuellen Gefährdung drohe ihm im Falle der Rückkehr eine konkrete Gefahr für Leib und Leben. Ferner drohe ihm eine „unmenschliche" bzw. „erniedrigende" Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK, weil sich der afghanische Staat wegen der fehlenden Schutzbereitschaft jede Gefährdung zurechnen lassen müsse. Auf eine zumutbare Schutzalternative könne er – der Kläger - nicht verwiesen werden. Innerhalb der afghanischen Kollektivgesellschaft könne ein Individuum nur in einem funktionierenden Familiensystem überleben, über das er nicht verfüge, weil er keine Angehörigen in Afghanistan habe. Dass er das Geld für die Ausreise aufgebracht habe, spreche nicht für eine Überlebenschance in Afghanistan. Das Geld für die Ausreise nach Europa habe er – teilweise auch unterwegs - erarbeitet und gespart. Von der Türkei sei er wie im Anhörungsprotokoll auf Seite 4 ausgeführt, kostenfrei nach Griechenland gebracht worden. Letztlich sei die ihm gesetzte Ausreisefrist von 30 Tagen (anstatt eines Monats) rechtswidrig; das habe das Verwaltungsgericht im Urteil vom 28.09.2011 – 10 K 430/11 – ausgeführt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 29.09.2011 zu verpflichten,

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

dass einer Abschiebung nach Afghanistan Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG entgegenstehen,

weiter hilfsweise,

dass einer Abschiebung nach Afghanistan Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf ihren Bescheid schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat sich in der mündlichen Verhandlung zu seinem Verfolgungsschicksal geäußert.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und des Landesverwaltungsamtes Saarland – Gemeinsame Ausländerbehörde -, der ebenso wie die in der Anlage zur Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Dokumentation Afghanistan Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann über die Klage trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da alle Beteiligten mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO auf die Rechtsfolgen des Ausbleibens hingewiesen wurden.

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang unbegründet.

Der Kläger hat nach der nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3

Abs. 3 AsylVfG noch auf die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG noch auf die Zuerkennung von (nationalem) Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG.

I. Ein Anspruch des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG scheitert daran, dass ihm in Afghanistan keine Verfolgung in Anknüpfung an ein asylerhebliches Merkmal droht.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28.6.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG von dem Staat (lit. a), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (lit. b) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter lit. a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine inländische Fluchtalternative (lit. c).

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 3 AsylVfG unterliegt im Wesentlichen den gleichen Anforderungen, nach denen auch eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG erfolgt.[6]

Auch die Annahme einer relevanten Verfolgungssituation i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG setzt voraus, dass eine spezifische Zielrichtung vorliegt, d.h. die Verfolgung muss nach ihrer erkennbaren Gerichtetheit an die vorstehend genannten Merkmale anknüpfen. An einer solchen gezielten Rechtsverletzung fehlt es indes regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsland zu erleiden hat, etwa infolge von Naturkatastrophen, Arbeitslo-

---

[6] hierzu etwa BVerwG, Urteil vom 29.5.2008 - 10 C 11.07 -, BVerwGE 131, 186 ff.; zur Vorgängerregelung des § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 18.2.1992 - 9 C 59.91 -, DÖV 1992, 582 f. zur Deckungsgleichheit von Art. 16 a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG mit dem Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention: BVerwG, Urteil vom 26.10.1993 - 9 C 50.92 u.a. -, NVwZ 1994, 500 ff.

sigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen.[7]

Allerdings geht der Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG teilweise über den Schutz des Asylgrundrechts nach Art. 16 a GG hinaus. So können - nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 a AsylVfG - auch (selbst geschaffene) Nachfluchtgründe sowie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ein Abschiebungsverbot begründen.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt, sind zudem gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG die Bestimmungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes[8] („Qualifikationsrichtlinie" – QRL) ergänzend anzuwenden, so insbesondere Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 QRL.

Die zum Asylgrundrecht nach Art. 16 a GG in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe, je nach dem, ob der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist,[9] haben in die Qualifikationsrichtlinie keinen Eingang gefunden. Der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit ist insoweit durch die Nachweiserleichterung in Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie ersetzt worden, die sowohl für den Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG als auch für die weiteren unionsrechtlichen und nationalen Abschiebungsverbote des § 60 AufenthG gilt. Als

---

[7] hierzu BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 ff.; BVerwG, Urteil vom 5.7.1994 - 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200 ff.; siehe in diesem Zusammenhang auch Art. 9 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie - QRL -)

[8] ABl. EU Nr. L 304 S. 12, sogenannte Qualifikationsrichtlinie (QRL). Die QRL wurde mit der nunmehr als „Anerkennungsrichtlinie" (ARL) bezeichneten und bis zum 21.12.2013 umzusetzenden Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatangehörigen oder Staatenlosen Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 13.12.2011 (ABL. EU Nr. L 337, S. 9) geändert. Wesentliche Änderungen sind Klarstellungen zu den Schutzbestimmungen und Angleichungen der Rechte von Statusinhabern.

[9] vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 2.7.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341, und vom 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315

Prognosemaßstab ist daher allein der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen.[10]

Nach Art. 4 Abs. 4 QRL i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 5, Abs. 11 AufenthG ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Die Vorschrift des Art. 4 Abs. 4 QRL begründet mithin für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sie erneut von einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden bedroht sind. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit einer Verfolgung bzw. des Eintritts eines sonstigen ernsthaften Schadens entkräften. Dies ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen.[11]

Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen musste.[12]

Aus den in Art. 4 QRL geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Schutzsuchenden folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung im genannten Sinne droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen.

---

[10] vgl. BVerwG, Urteile vom 1.6.2011 - 10 C 10.10 und 10 C 25.10, vom 27.4.2010 - BVerwG 10 C 5.09 - und vom 7.9.2010 - 10 C 11.09 -, siehe auch EuGH, Urteil vom 2.3.2010, Rs. C-175/08 u.a., Abdulla u.a., OVG Münster, Urteil vom 17.8.2010 - 8 A 4063/06.A -, jeweils zitiert nach juris

[11] vgl. BVerwG, Urteile vom 27.4.2010 - 10 C 5.09 - und vom 7.9.2010 - 10 C 11.09 - m.w.N., zitiert nach juris

[12] vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 - 10 C 24.08 - m.w.N., zitiert nach juris

Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals und von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung gewinnen. Aufgrund der Beweisschwierigkeiten, in denen sich der Schutzsuchende hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge im Heimatland regelmäßig befindet, muss sich das Gericht hinsichtlich dieser Umstände mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig ausgeschlossen werden können. Es genügt insoweit in der Regel Glaubhaftmachung, während für Vorgänge innerhalb des Zufluchtlandes - prinzipiell - der volle Nachweis zu fordern ist. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag indes kann dem Kläger nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden.[13]

Von diesen Maßstäben ausgehend scheitert eine Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG – in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Bundesamtes - derzeit daran, dass dem Kläger in Afghanistan keine Verfolgung „wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung" droht.

Zur Überzeugung des Gerichts droht dem Kläger in Afghanistan keine Verfolgung in den genannten Sinne und zwar weder wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara und zum schiitischen Glauben noch wegen der Freundschaft seines Vaters mit dem früheren Mudjahedin-Kommandeur

Nach Art. 10 Abs. 1 lit. a) und b) QRL umfasst der Begriff Rasse insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe, der Begriff Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

Zutreffend hat das Bundesamt im angegriffenen Bescheid ausgeführt, dass für den Kläger eine Gewährung der Rechtsstellung als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazaras ausscheidet.

Die Kammer hat bereits im Beschluss vom 10.02.2012, mit dem dem Kläger Prozesskostenhilfe versagt wurde, insoweit ausgeführt, dass der Kläger keine erlit-

---

[13] vgl. BVerwG, Entscheidungen vom 21.7.1989 - 9 B 239.89 -, vom 16.4.1985 - 9 C 109.84 - und vom 29.11.1977 - 1 C 33.71 -, jeweils zitiert nach juris

tene individuelle Verfolgung in Afghanistan geltend macht und deshalb wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der schiitischen Hazara heute einer gruppengerichteten Verfolgung unterliegen müsste, für deren Vorliegen es nicht nur unter dem Gesichtspunkt der **fehlenden Verfolgungsdichte** keinen Anhaltspunkt gibt. Von den geschätzt 32 Millionen Einwohnern Afghanistans (Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 09.02.2011, S. 30; vom 10.01.2012, S. 28) sollen ca. 38 % Pashtunen, ca. 25 % Usbeken und ca. 19 % Hazaras sein (Lagebericht, S. 18). Das entspricht ca. 12,16 Mio. Pashtunen, ca. 8 Mio. Usbeken und ca. 6,08 Mio. Hazaras. „Probleme" mit Pashtunen und einem Teil der Hazaren begründeten noch nicht die Gefahr politischer Verfolgung. Diese Einschätzung, dass es im Verhältnis zur Anzahl der Hazaras in Afghanistan von mehr als 6 Millionen kaum dokumentierte Übergriffe gegen diese – auch zahlenmäßig gleich gebliebene – Volksgruppe gibt und deshalb die für die Annahme einer gruppengerichteten Verfolgung erforderliche Verfolgungsdichte fehlt, gilt nach wie vor.

Das Hauptsiedlungsgebiet der Hazaras liegt im zentralen Hochland Afghanistans, dem Hazarajat, und umfasst die Provinzen Bamyan, **Uruzgan** und Ghur sowie in Teilen die Provinzen Herat, Farh, Kandahar, Ghazni, Parwan, Baghlan, Balkh und Badghis. Aber auch in allen anderen Gebieten und insbesondere den Städten können Hazaras angetroffen werden.[14]

Uruzgan, die Heimatprovinz des Klägers, liegt im Süden Afghanistans, grenzt im Süden an die Provinzen Zabul und Kandahar, im Osten an Helmand, im Norden an Daykundi und im Westen an Ghazmi. Auf einer Fläche von ca. 12.640 km^2 leben etwa 320.589 Personen.[15] Die Provinz Uruzgan gliedert sich in fünf Distrikte: Tarin Kot (Uruzgan Centre) – 109.712 Einwohner, Chora – 73.759 Einwohner, Khas Uruzgan – 37.888 Einwohner, Shahidi Hassas – 45.512 Einwohner und Dihrawud – 50.718 Einwohner. Fast 97 % der Bevölkerung lebt in ländlichen Gebieten. Die Provinz besteht zu zwei Dritteln aus Bergen und bergigen Gelände, umgeben von flachem Land, das von ein paar Flüsschen durchzogen wird, die meist in den großen Helmand-Fluss münden. Der Hauptteil der Bevölkerung beschäftigt sich mit Landwirtschaft und Viehzucht. Die Bevölkerung besteht hauptsächlich aus Durrani Paschtunen und Hazara aus unterschiedlichen Stämmen. Unter den 13.293 Personen, die zwischen März 2002 und Januar 2009 zurückgekehrt sind, befinden sich 11.678 Paschtunen, 1.484 Hazaras, 77 Tadschiken, 14 Usbeken, 8 Balochen und 32 Personen mit anderer Volkszugehörigkeit.[16]

---

[14] Sayed Askar Mousavi: The Hazaras of Afghanistan. An historical, cultural, economic and political study. New York 1997, S. XIII

[15] zum Vergleich: Thüringen hat 16.172 km^2 und fast 2,3 Mio. Einwohner

[16] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Zur Sicherheitslage in ausgewählten Provinzen, April 2009, S. 85 ff. mit weiteren Nachweisen und Karten (etwa über die Verbreitung der Ethnien)

Die Lage der ethnischen Minderheiten hat sich nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes seit dem Ende der Taliban-Herrschaft besonders für die traditionell diskriminierten Hazaras insgesamt verbessert, obwohl überbrachte Spannungen zwischen den Ethnien in lokal unterschiedlicher Intensität fortbestehen und auch immer wieder aufleben. Anzeichen für eine gezielte Verfolgung der Hazaras allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit lägen nicht vor.[17] Die Hazaras seien in der öffentlichen Verwaltung zwar noch immer stark unterrepräsentiert. Das scheine jedoch Ausfluss der früheren Marginalisierung zu sein und nicht auf gezielte Benachteiligung in der heutigen Zeit zurückzuführen sein.[18] Das Gericht sieht keinen Anlass, an dieser Einschätzung zu zweifeln.

Den Angaben des Klägers zufolge ist die (komplette) Familie wegen der allgemeinen Unterdrückung der Hazara und den besonderen Problemen im Zusammenhang mit der Freundschaft des Vaters mit dem Mudjahedin-Kommandeur ,) im Jahre 2000 – und damit während der von 1996 bis 2001 dauernden Gewaltherrschaft der Taliban - nach Quetta (Pakistan) ausgewandert, wo er bis zum Jahre 2007 geblieben sei. Dass die Angehörigen der schiitischen Hazara-Gemeinden in Pakistan insbesondere zu besonderen Feiertagen (wie dem Ashura-Fest) Angriffsziel sektiererischer Gewalt waren und sind, ergibt sich etwa aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes für Pakistan.[19] Für Afghanistan wiederum wird nur von gewaltsamen Auseinandersetzungen beim Ashura-Fest im Februar 2006 in Herat, der Hauptstadt der gleichnamigen Provinz (an der Grenze zu Iran und Turkmenistan), zwischen Sunniten und den sich hier in der Minderheit befindlichen Schiiten berichtet. Diese Vorgänge hätten Besorgnis ausgelöst, weil es in der Vergangenheit solche Auseinandersetzungen nicht gegeben habe. Regierung und Islamgelehrte hätten seinerzeit deeskalierend gewirkt, was offenbar nachhaltig Wirkung gezeigt habe: Seit 2007 sei die Lage am Ashura-Fest (landesweit) ruhig geblieben. Im afghanischen Kabinett waren die Hazara durch Vizepräsident Khalil und die amtierenden Minister of Higher Education, Danish, und Transportation, Najafi, vertreten.[20]

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Hazaras in Afghanistan zwar (immer noch) traditionell diskriminiert werden, diese Diskriminierung aber bei Weitem nicht die Schwelle erreicht, um von einer „Verfolgung der Hazaras" im Verständnis von § 60 Abs. 1 AufenthG sprechen zu können.

---

[17] So auch: VG Arnsberg, Urteil vom 27.05.2010 – 6 K 3499/09.A; VG Augsburg, Urteil vom 27.04.2010 – Au 6 K 10.30030 -

[18] Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 09.02.2011 und vom 10.01.2012 (508-516.80/3 AFG)

[19] Vom 01.07.2011, S. 13

[20] Lageberichte Afghanistan des Auswärtigen Amtes vom 09.02.2011, S. 19, und vom 10.01.2012, S. 16 f.; der Bericht vom 10.01.2012 enthält den letzten Satz nicht mehr.

Auch die Religionszugehörigkeit des Klägers, auf die er sich selbst auch gar nicht beruft, stellt kein durchgreifendes Kriterium dar, das ihn aus der afghanischen Gesellschaft ausgrenzt. Nach offiziellen Schätzungen sind in Afghanistan 85 % sunnitische und 15 % schiitische Muslime. Wenn die Hazaras traditionell Schiiten sind, kann sich aufgrund dieser Prozentzahlen aus der Religionszugehörigkeit keine gesteigerte Gefahr ergeben, weil die schiitischen Muslime Hazaras sein müssen.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft sind auch nicht wegen der Freundschaft des Vaters des Klägers mit dem (früheren) Mudjahedin-Kommandeur I gegeben. Weder droht dem Kläger deswegen eine Verfolgung „wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" noch „wegen seiner politischen Überzeugung". Insoweit hat die Kammer im Beschluss vom 10.02.2012, mit dem die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, ausgeführt, dass es im Rechtssinne ausgeschlossen erscheine, dass dem Kläger wegen der Freundschaft seines Vaters mit einem Kommandeur der Mudjaheddin heute asylerhebliche Verfolgungsmaßnahmen drohen sollten. Der Bürgerkrieg der Mudjaheddin-Gruppen fand nach dem Ende der Besatzung durch die Sowjetunion (1979 – 1989) zwischen 1992 und 1996 statt und wurde durch die Gewaltherrschaft der Taliban (1996 – 2001) beendet. Die Familie des Klägers hat Afghanistan im Jahre 2000 verlassen und fortan in Pakistan und im Iran gelebt. Angesichts der aktuellen Probleme der Bevölkerung in Afghanistan spricht nichts für die Einschätzung des 21 Jahre alten Klägers, ihm drohe 16 Jahre nach Beginn und 11 Jahre nach Ende der Taliban-Herrschaft Sippenhaft im Hinblick auf die Aktivitäten seines Vaters für die Mudjaheddin vor mehr als 16 Jahren. Ein solcher Kausalzusammenhang ist auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Afghanistan mehr als fern liegend. Zu den ehemaligen Kommunisten heißt es etwa im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 09.02.2011 auf Seite 16,[21] dass diese in der Regel versuchten, ihre Vergangenheit zu verbergen, gleichwohl noch zu einem Großteil weiterhin in der afghanischen Politik aktiv seien.

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung (erstmals) davon berichtet hat, dass ein Onkel väterlicherseits von Quetta (Pakistan) aus nach Afghanistan zurückgekehrt sei und man seine Leiche später zerstückelt in einem Sack gefunden habe, lässt das den Schluss auf eine Gefährdung des Klägers nicht zu. Insoweit hat der Kläger selbst erklärt, dass diese Tötungsart nicht der der Taliban entspreche, vielmehr vom „Begleichen einer alten, noch offenen Rechnung" zwischen dem Onkel und seinen Mördern ausgegangen werden müsse. Eine solche „offene

---

[21] und im Lagebericht vom 10.01.2012, S. 14

Rechnung" zwischen dem Kläger, der Afghanistan im Alter von neun Jahren verlassen hat, und irgendwelchen in der Provinz Uruzgan verbliebenen Afghanen ist indes weder vorgetragen noch erkennbar. Dass alle Angehörigen seiner Großfamilie aufgrund einer jedenfalls jetzt mehr als 12 Jahre alten „offenen Rechnung" mit dem Tode bedroht sind, erscheint – zumal der Kläger ausweislich seiner Angaben in der mündlichen Verhandlung selbst u.a. deshalb keine Vorstellung über die Größe seiner Familie hat, weil der Familienname in Afghanistan früher keine Rolle gespielt hat – mehr als fraglich. Zwar sind nach Nummer 27 der (Vor-) Erwägungen der QRL Familienangehörige aufgrund der alleinigen Tatsache, dass sie mit dem Flüchtling verwandt sind, in der Regel gefährdet, in einer Art und Weise verfolgt zu werden, dass ein Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gegeben sein kann. Allerdings vermag das Gericht gerade nicht festzustellen, dass der Vater des Klägers wegen seiner Freundschaft zum früheren Mudjahedin-Kommandanten [redacted] aktuell als Flüchtling im Verständnis der QRL einzustufen wäre. Immerhin heißt es insoweit im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.01.2012 (auf Seite 9), dass sich die Ex-Mujaheddin-Parteien im Rahmen des Registrierungsprozesses beim Justizministerium auf ihre etablierten Machtstrukturen sowie erhebliche – auch illegale – finanzielle Ressourcen stützen könnten, und derzeit Interessenvertreter lokaler Machthaber seien.

II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Gewährung von subsidiären Schutz in der Form der hilfsweise begehrten Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG.[22]

Nach Art. 2 lit. e) QRL bezeichnet der Ausdruck „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz" einen Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen will. Als ernsthafter Schaden gilt nach Art. 15 QRL a) die Vollhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder b) Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

---

[22] zur Prüfungsfolge von unionsrechtlichem und nationalem Abschiebungsschutz etwa BVerwG, Urteil vom 29.6.2010 - 10 C 10.09 -, zitiert nach juris

Konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass dem Kläger die Gefahr der Todesstrafe aufgrund einer von ihm begangenen Straftat droht (§ 60 Abs. 3 AufenthG), sind weder dargetan noch erkennbar.

Zur Überzeugung des Gerichts droht dem Kläger auch nicht die konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (§ 60 Abs. 2 AufenthG).

Auch die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegen für den Kläger nicht vor. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Früher einmal bestehende Zweifelsfragen zur Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und des Art. 15 lit. c QRL, insbesondere des Verständnisses des von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verwendeten Begriffs der „erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben" sowie des Begriffs der „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit" im Sinne des Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG - QRL - sind durch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.6.2008[23] sowie durch Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17.2.2009[24] hinreichend geklärt. Die Frage, ob § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 lit. c der Richtlinie eine Sperrwirkung entfaltet, ist durch das o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.6.2008 ebenfalls geklärt.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.7.2009 - 10 C 9.08 - kann sich eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, die zugleich die entsprechenden Voraussetzungen des Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG erfüllt, auch aus einer allgemeinen Gefahr für eine Vielzahl von Zivilpersonen im Rahmen eines innerstaatlichen oder internationalen bewaffneten Konflikts ergeben, **wenn sich die Gefahr in der Person des Ausländers verdichtet.** Eine derartige **Individualisierung** der allgemeinen Gefahr kann sich aus die **Gefahr erhöhenden Umständen in der Person** des Ausländers ergeben.

Solche die Gefahr erhöhenden Umstände können sich aus **Berufen** (etwa als Arzt oder Journalist) ergeben, die gezwungen seien, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Andere persönliche Umstände könnten die **religiöse oder ethnische**

---

[23] - 10 C 43.07 -, BVerwGE 131, 198 und vom 14.7.2009 - 10 C 9.08 -, juris
[24] - C-465/07 -, EuGRZ 2009, 111

Zugehörigkeit sein. Ansonsten ist eine individuelle Gefahr (nur) bei einer Situation mit einem so hohen Gefahrengrad gegeben, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem Gebiet tatsächlich einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre.[25]

Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist dabei unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u.a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind, und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 lit. c QRL nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wofür Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe typische Beispiele sind. Ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt muss sich dabei nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken.[26]

Besteht ein bewaffneter Konflikt mit der beschriebenen Gefahrendichte nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung allerdings in der Regel nur in Betracht, wenn der Konflikt sich auf die Herkunftsregion des Antragstellers erstreckt, in die er typischerweise zurückkehren wird, den „tatsächlichen Zielort" des Ausländers bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat.[27]

Auf einen bewaffneten Konflikt außerhalb der Herkunftsregion des Ausländers kann es nur ausnahmsweise ankommen. Nach Art. 2 lit. e QRL muss der Ausländer bei einem regional begrenzten Konflikt außerhalb seiner Herkunftsregion stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass für ihn eine Rückkehr in seine Herkunftsregion ausscheidet und nur eine Rückkehr gerade in die Gefahrenzone in Betracht kommt.

Gemessen an diesen Maßstäben ist für den Kläger keine erhebliche **individuelle** Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten innerstaatlichen oder internationalen Konflikts in Afghanistan bzw. in dessen Teilen festzustellen. Nach dem auch hier anzuwendenden Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht gegeben.

---

[25] BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 – 10 C 13.10 -
[26] vgl. BVerwG, Urteil vom 24.6.2008 - 10 C 43.07 -, a.a.O.
[27] vgl. EuGH, Urteil vom 17.2.2009, a.a.O.

Der Kläger hat vor seiner Ausreise aus Afghanistan im Jahre 2000 im Bezirk Khas Uruzgan in der Provinz Uruzgan gelebt.

Die Provinz Uruzgan gehört nach dem im LANDINFO-Report von Dr. Antonio Giustozzi zur Situation von Menschenrechen und Sicherheit in Afghanistan vom 09.09.2011 wiedergegebenen ANSO-„Ranking" der Provinzen über den Sicherheitsgrad vom Dezember 2010 zu den sehr unsicheren Provinzen („highly insecure"). Dabei sieht das Rating fünf Stufen („Low Insecurity, Deteriorating, Moderately insecure, Highly insecure und Extremly insecure") vor.

Ob die Annahme eines innerstaatlichen oder auch nur regionalen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG für die Provinz Uruzgan und/oder den Bezirk Khas Uruzgan gerechtfertigt ist, bedarf keiner Entscheidung.

Denn es fehlt jedenfalls an der geforderten erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben des Klägers als Angehöriger der Zivilbevölkerung. Er übt keinen Beruf aus, der ihn zwingt, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten noch gehört er einer besonders gefährdeten religiösen oder ethnischen Minderheit an. In der Provinz Uruzgan besteht die Bevölkerung – wie bereits ausgeführt – hauptsächlich aus Durrani Paschtunen und Hazara unterschiedlicher Stämme. Dabei liegt das Siedlungsgebiet des Durani-Paschtunen im Westen und das der Achakzai-Paschtunen im Süden der Provinz. Der gesamte Norden und Süden des Bezirks Khas Uruzgan gehört zum Siedlungsgebiet der Hazara, allein in der Mitte liegt ein Streifen, der zum Siedlungsgebiet der Achakzai-Paschtunen gehört.[28] Von einer Minderheit (der Hazaras) kann insoweit nicht gesprochen werden.

Auch ist keine Situation mit einem so hohen Gefahrengrad gegeben, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem Gebiet tatsächlich einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Für Gesamt-Afghanistan kommt UNAMA (United Nations Assistance Mission in Afghanistan) für die Jahre 2009 bis 2011 zu folgender Anzahl von toten und verletzten Zivilisten: im Jahre 2009 habe es 2.412 Tote und 3.556 Verletzte gegeben, im Jahre 2010 seien es 2.790 Tote und 4.368 Verletzte gewesen und im Jahre 2011 seien 3.021 Tote und 4.507 Verletzte zu verzeichnen gewesen. Für 77 % der Opfer seien aufständische Gruppen verantwortlich.[29]

Geht man somit von einer Opferzahl von jährlich 7.000 bis 8.000 und einer Einwohnerzahl von Afghanistan von 32 Millionen aus, ergibt sich eine Gesamtgefährdungsquote von 2,2 bis 2,5 ‰. Geht man weiterhin davon aus, dass sich nach der

---

[28] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Afghanistan - Zur Sicherheitslage in ausgewählten Provinzen, vom April 2009, S. 88 mit Nachweisen

[29] UNAMA, Afghanistan Annual Report 2011, Kabul, February 2012

Einschätzung im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 09.02.2011 (S. 14) jedenfalls im Jahre 2010 gut 90 % aller sicherheitsrelevanten Vorfälle in den Provinzen Helmand und Kandahar ereignet haben, sinkt diese Quote für die übrigen Provinzen weiter. Auch wenn sich in der Folgezeit ein größerer Teil der Zwischenfälle auch in Richtung Norden verlagert hat und die Anzahl der zivilen Opfer im Jahre 2011 (weiter) gestiegen ist, kann für die Provinz Uruzgan nicht davon ausgegangen werden, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem Gebiet tatsächlich einer ernsthaften individuellen Bedrohung durch einen bewaffneten innerstaatlichen Konflikt ausgesetzt wäre. Vielmehr ist nicht vom Bestehen einer solchen Gefahrendichte auszugehen, dass ein nach Afghanistan in die Provinz Uruzgan zurückkehrender Afghane mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten muss, gezielt oder auch zufällig selbst Opfer eines Terroranschlages zu werden oder infolge stattfindender Kampfhandlungen am Leben oder seiner körperlichen Unversehrtheit beschädigt zu werden. Der Bayerische VGH geht im Übrigen im Urteil vom 08.12.2011 – 13a B 11.30276 – davon aus, dass aufgrund einer fehlenden Gefahrendichte für die – als „extremly insecure" und damit noch unsicherer eingestuften - Provinzen Ghazni, Khost, Paktika und Paktya regelmäßig kein Anspruch im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bestehe.[30]

Deshalb ist nur anzumerken, dass Afghanistan laut amnesty journal 04/05 2012, S. 37, hinter El Salvador (62), Irak (59), Jamaika (58), Honduras (48), Kolumbien (46), Venezuela (45), Guatemala (43), Südafrika (38), usw. mit einer Rate von **19 Toten** (aufgrund vorsätzlicher oder unbeabsichtigter Tötungen sowie in bewaffneten Konflikten und durch rechtsstaatliche Eingriffe) **pro 100.000 Einwohner** den 28. Platz der 30 gefährlichsten Länder der Welt bei einer globalen Rate von etwa 7,9 Toten pro 100.000 Einwohner belegt.

III. Dem Kläger steht auch keines der (nationalen) Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu.

Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass eine Abschiebung des Klägers nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist, sind nicht ersichtlich.

Dem Kläger drohen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch keine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die allgemeine Versorgungslage in Afghanistan.

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fallen die schwierigen Existenzbedingungen einer Vielzahl von Afghanen, insbesondere hin-

---

[30] Ebenso OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 21.03.2012 – 8 A 11048/10.OVG – zu Ghazni

sichtlich der Erlangung eines Arbeitsplatzes und der Sicherstellung allgemeiner und medizinischer Versorgung, die aus den vorstehend genannten Erkenntnisquellen hervorgehen, auch wenn sie den einzelnen Ausländer in individualisierbarer Weise betreffen sollten, hinsichtlich des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen prinzipiell nicht in die Entscheidungszuständigkeit des Bundesamtes. Bei derartigen – auch erheblichen – Gefährdungen ist die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch Satz 3 der Vorschrift „gesperrt", wenn diese Gefahren zugleich einer Vielzahl anderer Personen im Abschiebezielstaat drohen.[31]

Fehlt in einem solchen Fall eine Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Einzelfallentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG mit Blick auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nur dann ausnahmsweise zulässig und geboten, wenn die obersten Behörden der Bundesländer trotz einer - landesweiten - extremen Gefahrenlage von ihrer Ermessensermächtigung aus § 60 a AufenthG keinen Gebrauch gemacht haben (sog. „verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung").[32]

Im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die den Kläger in Afghanistan erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, kann er Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Wann allgemeine Gefahren von Verfassungs wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Die-

---

[31] BVerwG, Beschlüsse vom 14.11.2007 - 10 B 47.07 - u.a.; vom 23.8.2006 - 1 B 60.06 -, Urteil vom 08.12.1998 - 9 C 4.98 - u.a., sowie grundlegend bereits BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199 zu der nahezu wortgleichen Bestimmung des § 53 Abs. 6 AuslG, zitiert nach juris

[32] BVerwG, Urteile vom 29.6.2010 - 10 C 9.09 und 10 C 10.09 - und Beschluss vom 14.11.2007 - 10 B 47.07 -, zitiert nach juris

ser Wahrscheinlichkeitsmaßstab markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist ohne Unterschied in der Sache in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde".[33]

Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage den baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert würde.[34] Allerdings führt die fehlende Möglichkeit einer wirksamen Existenzsicherung nicht zwangsläufig zur Existenzvernichtung oder zu schwersten Gesundheitsschäden.[35] Wenn sich - wie vom VGH Mannheim im Urteil vom 09.06.2009 (A 11 S 477/09) festgestellt - nur noch 37 % der afghanischen Bevölkerung notwendige Lebensmittel leisten könnten, es für die Mehrheit der auf dem Land lebenden Afghanen keine Ernährungssicherheit gebe und die Hälfte aller Kinder im Alter von fünf Jahren als chronisch unterernährt gelten, könne daraus nicht geschlossen werden, dass ein das Leben jedes alleinstehenden jüngeren arbeitsfähigen Mannes aufgrund mangelhafter Versorgungslage akut gefährdet sei.[36] Die Feststellung, der Ausländer würde bei einer Ernährung ausschließlich von Tee und Brot alsbald und unausweichlich in einen fortschreitenden Prozess körperlichen Verfalls mit lebensbedrohlichen Folgen geraten, bedürfe sowohl hinsichtlich des Krankheitsverlaufs als auch für die zeitliche Perspektive der lebensbedrohlichen Folgen und die Unausweichlichkeit des prognostizierten Geschehensablaufs einer detaillierten Tatsachengrundlage.[37]

Nach der Auskunftslage[38] besteht für alleinstehende, arbeitsfähige, männliche afghanische Staatsangehörige ohne Ausbildung, die der Landessprache mächtig sind, grundsätzlich die Möglichkeit, als Tagelöhner mit Aushilfsjobs ein Existenzminimum zu erwirtschaften. Obwohl in Afghanistan nach wie vor Menschen an Mangelernährung sterben, sind dem Auswärtigen Amt keine solche Fälle von Rückkehrern bekannt. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass diese Personengruppe sich ausschließlich von Tee und Brot ernähren muss.

---

[33] BVerwG, Urteil vom 29.09.2011 – 10 C 24.10 -, Rdnrn. 19 f., zitiert nach juris
[34] BVerwG, Urteil vom 29.06.2010 – 10 C 10.09 -, Rdnr. 15 m.w.N.
[35] BVerwG, Urteil vom 29.09.2011 – 10 C 24.10 -, Rdnr. 22 f., zitiert nach juris
[36] BVerwG, Urteil vom 08.09.2011 – 10 C 14.10 -, Rdnr. 25, zitiert nach juris
[37] BVerwG, Urteil vom 08.09.2011 – 10 C 14.10 -, Rdnr. 26, zitiert nach juris
[38] vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Koblenz vom 23.08.2011 – 508-516.80 46723

Die Tatsache, dass trotz verbesserter Bildungschancen nach dem Niedergang des Taliban-Regimes weiterhin 65 bis 75 Prozent der Bevölkerung Analphabeten sind, besagt auch, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ihren Lebensunterhalt unter afghanischen Verhältnissen auch ohne jegliche Ausbildung oder Fremdsprachenkenntnisse bestreiten muss. Personen mit abgeschlossener formaler Berufsausbildung oder Studienabschluss sind weiterhin die Ausnahme in Afghanistan. Das heißt, dass die Mehrheit der afghanischen arbeitsfähigen Bevölkerung männlich und ohne jegliche Ausbildung ist und unter diesen Voraussetzungen sowohl den eigenen als auch den Unterhalt weiterer Familienangehöriger sichern muss. Derzeit erwirtschaften rund 80 % aller erwerbsfähigen Afghanen ihr Einkommen in der Landwirtschaft, nur 6 % sind im industriellen sowie 14 % im Dienstleistungsbereich beschäftigt. Das Existenzminimum für eine Person kann durch Aushilfsjobs ermöglicht werden, die Ernährung für eine Familie wohl kaum. Es wird geschätzt, dass rund 40 % der afghanischen Bevölkerung unter der Armutsgrenze leben. Das Pro-Kopf-Einkommen wurde für 2005 mit 300 US-Dollar angegeben. Für jede Art von qualifiziertem Personal gibt es in Afghanistan ein umfangreiches Angebot an offenen Stellen. Der Bedarf an Personal mit beruflichen Qualifikationen im Technologie-, Bau-, Medizin- und Bankbereich kann durch das vorhandene Potential an Arbeitslosen und Unterbeschäftigten nicht gedeckt werden, da diese nicht über nachgefragte Qualifikationen verfügen und auch eine Nachqualifizierung aufgrund des zu niedrigen Grundbildungsstandards kaum möglich ist. Erst für die folgenden Generationen mit abgeschlossener Schulbildung ist hier eine Änderung zu erwarten. [39]

Auf dieser Grundlage ist für den männlichen, arbeitsfähigen, 21 Jahre alten Kläger nicht von einer extremen Gefährdungslage im Verständnis von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auszugehen. Es spricht nichts für die Annahme, er werde im Falle seiner Rückkehr in die Provinz Uruzgan oder aber auch nach Kabul mangels jeglicher Lebensgrundlage den baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert. Damit liegt kein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Die Ausreisefrist von 30 Tagen in der Abschiebungsandrohung entspricht seit der Neufassung von § 38 Abs. 1 AsylVfG vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2258 <2267>) der Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Damit ist die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

---

[39] Dr. Karin Lutze, Gutachterliche Stellungnahme an das OVG Rheinland-Pfalz vom 08.06.2011, S. 4, 6 und 9

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Mod. 4.7.12

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis,** zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: Frank

Saarlouis, den 31. Mai 2012
Ausgefertigt:

Neuheisel
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes